

Organ- und Gewebespende: Was ist neu für Hausärztinnen und Hausärzte?

Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft zur Organspende



Im **Transplantationsgesetz** (TPG) wurde der Anspruch der Patientinnen und Patienten auf Beratung zur Organ- und Gewebespende durch die Hausärzteschaft neu verankert. Diese Regelung tritt am 1. März 2022 in Kraft.



Die **Beratung** kann alle zwei Jahre pro Patientin bzw. Patient abgerechnet werden. Die Anpassung des EBM durch den Bewertungsausschuss ist bis spätestens zum 31. Dezember 2021 zu beschließen.

Das Ihnen vorliegende **Standardinformationspaket** können Sie jederzeit über hausarzt@bzga.de kostenfrei nachbestellen.

Die BZgA steht Ihnen bei Fragen und Anregungen gerne persönlich zur Verfügung. Wenden Sie sich an: hausarzt@bzga.de

Das kostenfreie Infotelefon Organspende der BZgA ist montags bis freitags von 9 bis 18 Uhr unter der Rufnummer 0800 90 40 400 erreichbar und beantwortet Fragen von Hausärztinnen und Hausärzten, aber auch von Patientinnen und Patienten.

Die DSO bietet ein E-Learning-Programm mit einem Basismodul für Hausärztinnen und Hausärzte an unter: dso.de → Fachinformationen → E-Learning zum Ablauf der Organspende



Die Beratung soll die Entscheidungsmöglichkeiten zur Organ- und Gewebespende umfassen und bei Bedarf eine ergebnisoffene Beratung zu folgenden Punkten beinhalten:

- die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende,
- die Voraussetzungen für eine Organ- und Gewebentnahme bei toten Spenderinnen und Spendern, einschließlich der Bedeutung einer abgegebenen Entscheidung zur Organ- und Gewebespende und des Entscheidungsrechts der nächsten Angehörigen,
- die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung,
- die Möglichkeit, eine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende im Organspenderegister abzugeben,
- den Hinweis, dass es keine Verpflichtung gibt, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

In einer **ergebnisoffenen Beratung** über die Organ- und Gewebespende kann es nicht darum gehen, Patientinnen und Patienten davon zu überzeugen, in eine postmortale Spende einzuwilligen. Vielmehr soll ihnen durch die ergebnisoffene Information eine persönliche Entscheidung ermöglicht werden, die im Einklang mit ihrer Person und ihren persönlichen Werten steht. Dies bedeutet, dass sie neutral informiert werden, Zeit finden, diese Informationen mit ihren eigenen Wertvorstellungen und Wünschen abzugleichen, und sich schließlich aufgrund ihrer persönlichen Überzeugungen für oder gegen eine Spende ihrer Organe und Gewebe entscheiden können.



i Neuigkeiten finden Sie in der Rubrik „Aktuelles“ unter: organspende-info.de → Hausärzte

Die häufigsten Fragen von Patientinnen und Patienten zur Organ- und Gewebespende

Warum soll ich mich überhaupt mit dem Thema Organ- und Gewebespende beschäftigen?

Eine Entscheidung sichert das Selbstbestimmungsrecht und entlastet die Angehörigen.

Welche gesetzliche Regelung gilt in Deutschland?

Die Entscheidungslösung. Das heißt, die Entnahme von Organen und Geweben nach dem Tod ist nur zulässig, wenn die verstorbene Person zu Lebzeiten oder stellvertretend die Angehörigen zugestimmt haben. Außerdem muss der irreversible Hirnfunktionsausfall (Hirntod) festgestellt worden sein.

Ab welchem Alter kann ich eine Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende treffen?

Der Widerspruch ist ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Zustimmung ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich. Es gibt keine Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

Bin ich nicht zu alt für eine Organ- und Gewebespende?

Nein. Es gibt keine feste obere Altersgrenze für die Organ- und Gewebespende. Bei der Gewebespende gibt es lediglich gewebespezifische Richtwerte. Ob Organe und Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, wird im Einzelfall medizinisch beurteilt.

Welche Vorerkrankungen schließen eine Organ- und Gewebespende aus?

Eine Organentnahme wird grundsätzlich ausgeschlossen, wenn eine unbehandelbare Infektion, eine akute maligne Tumorerkrankung mit Metastasen oder ein positiver HIV-Befund (außerhalb von Studien) vorliegen. Bei der Gewebespende sind die Kontraindikationen gewebespezifisch. Hierzu zählen unter anderem virale Infektionen (z. B. HIV, HBV, HCV), aktive systemische Infektionen (z. B. Malaria) oder eine Sepsis.

Wenn ich zu Lebzeiten einer Organ- und Gewebespende zugestimmt habe, wird im Fall der Fälle alles getan, um mein Leben zu retten?

Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dem Wohl der Patientin oder des Patienten verpflichtet; daher ist das Ziel aller medizinischen Maßnahmen,

das Leben dieser Person zu retten. Eine eventuell (dokumentierte) Organ- und Gewebespendebereitschaft spielt zu diesem Zeitpunkt keine Rolle.

Wie kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende verbindlich dokumentieren?

Im Organspenderegister (organspende-register.de), im Organspendeausweis oder in der Patientenverfügung. Grundsätzlich ist auch eine mündliche Mitteilung an die Angehörigen möglich. Der dokumentierte Wille ist verbindlich. Es gibt keine Verpflichtung, eine Entscheidung zu treffen und zu dokumentieren.

Kann ich meine Entscheidung zur Organ- und Gewebespende ändern?

Ja, die Entscheidung kann jederzeit geändert werden.

Wie können wir Sie unterstützen?



Die BZgA bietet Hausärztinnen und Hausärzten die neu aufgelegte **Broschüre „Beratung zur Organ- und Gewebespende. Manual für das Arzt-Patienten-Gespräch“** an. Kompakt aufbereitet finden Sie hier alle Neuerungen, Vorschläge zur Thematisierung der postmortalen Organ- und Gewebespende im hausärztlichen Umfeld, ausgewählte Fachinformationen und weiterführende Links. Die Registerbroschüre können Sie mit dem beiliegenden Bestellschein kostenfrei bestellen oder unter organspende-info.de herunterladen.

Ihre Bestellmöglichkeiten

Folgende Wege stehen Ihnen zur Verfügung:
Post: BZgA, 50819 Köln
Fax: 0221 8992-257
E-Mail: bestellung@bzga.de